

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

20. Sitzung, 27.02.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Anlage Nr. 34 S. 124.) — Fortsetzung. —
 - 2) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über die Anlagen 10, 11, 14, 52, 53 und 92.
 - 3) Zweite Lesung des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck.
 - 4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes vom 21. August 1846, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.
 - 5) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Katasterdirektion.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Heumann; später auch Reg.-Comm. Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Bartel verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar 1864, betreffend die im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen; geht an den Staatsgutsaufschuß.
- 2) Selbstständiger Antrag des Abg. Selkman I., betreffend eine Chaussee von Cloppenburg nach Bechta; an den Finanzausschuß.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer (Fortsetzung).

Anträge des Ausschusses 38 und 39:

Abg. **Ahlhorn**: Zum §. 6 habe er schon gestern um das Wort gebeten, in der Meinung, der ganze Art. 15 stehe zur Berathung. Nachdem der Landtag zu Art. 14 beschlossen habe, die Mitglieder der Schätzungsausschüsse sollten keine Vergütung haben, so sei es hier wohl kaum zweifelhaft, daß der Min-

derheitsantrag auf Streichung des die Vergütung des Beamten normirenden Artikels 6 angenommen werden müßte — eventuell wenigstens nicht der Antrag der Mehrheit, sondern ein von ihm einzubringender. Dieser wolle das jetzt bestehende Verfahren beibehalten und scheinere das gerechtfertigt, sofern der Vorsitzende des Schätzungsausschusses nicht wesentlich mehr Geschäfte bekommen habe. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer den betreffenden Beamten neue Arbeit gebracht habe, aber auf der andern Seite sei auch manches Geschäft derselben weggefallen — so führe der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Spezialkommission und seien auch manche sonstige Touren der Beamten in Wegfall gekommen. Die Arbeit der Schätzungen habe sich durch die gewonnene Routine wesentlich vermindert. Er beantrage:

Artikel 15 §. 6 werde in folgender Fassung angenommen:

„Die als Vorsitzende der Ausschüsse eintretenden Verwaltungsbeamten des Staats erhalten in Betreff derjenigen Hauptjahresveranlagungen, welche sie außerhalb des Amtssitzes in den Gemeinden vornehmen, keine Tagegelder; bringen die Beamten aber die Nacht außer ihrem Wohnorte zu, so er-



halten dieselben für jede Nacht 1 Thlr. Vergütung aus der Staatskasse.

Gleiche Vergütung erhalten auch die behufs Beschleunigung des Geschäfts etwa zugezogenen Actuare oder Amtsprotokollführer.

Für eine im Interesse der Beschleunigung der Ausschußgeschäfte auswärts zugebrachte Nacht wolle er den Beamten und den behufs Förderung rascher Erledigung zugezogenen Actuaren und Protokollführern 1 Thlr. vergüten und zwar aus der Staatskasse, Diäten dagegen sollten nicht gewährt werden.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Sullmann**: Er halte es an sich für billig, den Beamten für diese Geschäfte wegen der zum Theil ungewöhnlich langen Dauer derselben eine Vergütung zukommen zu lassen; sei aber wie der Vorredner der Ansicht, daß nach der gestrigen Beschlußfassung über die den Ausschußmitgliedern zu gewährende Vergütung auch den Beamten eine solche nicht beizulegen sei. Für den Fall, daß bei der zweiten Lesung des Entwurfs von irgend einer Seite zu Art. 14 und 15 auf diese Frage zurückgekommen werde, behalte er sich vor, für die Gewährung einer Vergütung an die Ausschußmitglieder zu stimmen und falls dieselbe angenommen würde, auch für eine Vergütung des Beamten. Gegen den eventuellen Antrag des Vorredners müsse er sich jedenfalls aussprechen, weil der Betrag der beantragten Vergütung der Billigkeit nicht entspreche und daher besser gar keine Vergütung gewährt würde.

Regierungscommissär **Seumann**: Er müsse den Antrag der Staatsregierung empfehlen; eine Gleichmäßigkeit zwischen den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse und den vorstehenden Staatsbeamten sei nicht zu finden. Die Persönlichkeiten seien andere, die Verhältnisse verschieden; auf der einen Seite ständen Privatpersonen, denen ein Amt obläge, das jeden Staatsbürger treffen könnte, auf der andern Seite Angestellte, denen die Thätigkeit vermöge ihrer Stellung zufiele. Früher hätten die Beamten keine derartige Vergütung bezogen, der Gehalt hätte die Gesamtvergütung für sämtliche Geschäfte, die ihre Stellung mit sich gebracht, enthalten. Jetzt seien die betreffenden Beamten, er meine von 5—1700 Thlr., regulirt; bei Feststellung dieses regulativmäßigen Satzes hätten die in Rede stehenden Geschäfte nicht berücksichtigt werden können. Wenn man nun zugeben müßte, daß diese theilweise lange dauernden Geschäfte mit manchen baaren Auslagen verbunden seien, so müsse man wegen dieser nach Feststellung der Regulative eingetretenen Veränderung auch eine Vergütung eintreten lassen. Was den Betrag derselben anlangte, so müsse er $1\frac{1}{3}$ Thlr. für den Tag zur Annahme empfehlen, weil dies der im Civilstaatsdienergesetz für ganze Tage aufgestellte Satz sei und kein Grund vorliege, nachdem dieses Gesetz auf das Minimum des Erforderlichen herabgegangen sei, noch weiter herunter zu gehen. Den Abg. Ahlhorn, der es bei dem Bestehenden belassen wolle, müsse er

insofern berichtigen, als bisher für eine auswärts zugebrachte Nacht nicht 1 Thlr., sondern 2 Thlr. an Vergütung gegeben sei. Die Summe sei darnach bemessen, welcher Vortheil an ersparten Fuhrkosten durch das nächtliche Ausbleiben des Beamten erwachsen sei, diese Summe habe man vertheilt mit der Bestimmung, daß die Vergütung für die Nacht nicht über 2 Thlr. betragen solle. Mit einem Thaler könnten die Kosten eines nächtlichen Ausbleibens anständigerweise nicht bestritten werden; daß der Beamte bei diesen Gelegenheiten seine Ausgaben in knickeriger Weise beschränke, werde man nicht wünschen. Dies müßte aber die Folge des Ahlhorn'schen Antrages sein. Für den Fall, daß der Antrag der Staatsregierung, wie er im Entwurfe enthalten, nicht angenommen werden sollte und ein Antrag in der Richtung des Ahlhorn'schen mehr Erfolg verspräche, wolle er daher beantragen mit Erhöhung der Vergütung für auswärts zugebrachte Nächte: Falls der Antrag 38 angenommen wird, zu beschließen:

§. 6. Die als Vorsitzende der Ausschüsse eintretenden Verwaltungsbeamten des Staats erhalten, wenn sie zum Zweck der rascheren Erledigung der Hauptjahresveranlagungen Nachts außerhalb ihres Wohnorts zubringen, für jede auswärts zugebrachte Nacht eine Vergütung von 2 Thlr. Gleiche Vergütung erhalten auch die behuf Beschleunigung des Geschäfts etwa zugezogenen Actuare oder Amtsprotokollführer.

Daß Diäten nicht gewährt werden sollten, habe er weggelassen, da sich dies von selbst verstehe, wenn das Gesetz darüber Bestimmungen nicht enthielte. Durch das Ausbleiben des Beamten über Nacht erwüchse der Staatskasse ein finanzieller Vortheil; der Beamte, der sich in Abschätzungssachen auf dem Dorf befände, würde es vorziehen, Nachts nach Hause zurückzukehren, namentlich wenn ihm sonst pekuniärer Nachtheil erwüchse. Wäre der Ort 1 Meile von dem Wohnsitz des Beamten entfernt, so würde in den meisten Fällen der Beamte auch bei Aussicht auf 2 Thlr. Nachtgeld gewiß lieber nach Hause zurückkehren und die kurze Tour machen. Bei weiteren Entfernungen stelle sich aber sofort die Rechnung zu Gunsten der Landeskasse. Die Fuhrkosten betrügen schon bei $\frac{5}{4}$ Meile Entfernung 2 Thlr. $2\frac{1}{2}$ gr. und rechnete man, daß der Beamte, wenn er an Ort und Stelle bleibe, in zwei Tagen die Geschäfte erledigte, so würde er, falls er Abends nach Hause führe, drei Tae für die Arbeit gebrauchen. Morgens würde er erst nach Erledigung der laufenden Geschäfte ausfahren und Abends ebenfalls zum Zweck der Erledigung sonstiger Geschäfte früher abbrechen und nach Hause zurückkehren. Die Fuhrkosten für 3 Touren beließen sich aber höher als die für 2 Touren und 2 Thlr. Nachtgeld. Dazu komme das Interesse der Ausschußmitglieder, das Geschäft möglichst rasch zu beendigen und nicht in einer Zeit, die viel Arbeit brächte, durch die Schätzungen in Anspruch genommen zu werden.

Abg. Sullmann: Er wolle nur den Regierungscommissär in einem Punkte berichtigen; derselbe habe angeführt, der Satz des Entwurfs entspräche dem des Civilstaatsdienergesetzes. Dieses setze für den Tag allerdings 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. fest, für den halben Tag aber die Hälfte, der Entwurf des vorliegenden Gesetzes enthielte für den halben Tag 15 gl., also einen davon abweichenden Griff. Im Ausschuss sei nun zur Sprache gekommen, für den ganzen Tag genüge das Doppelte des Satzes für den halben Tag, also 1 Thlr. Er habe der Sache eine solche Erheblichkeit nicht beilegen können, um von dieser Art der Berechnung abweichend einen besonderen Antrag zu stellen.

Abg. Ahlhorn: Sein Antrag sei davon ausgegangen, daß nicht im Interesse der raschen Erledigung der Beamte, wenn er keine Vergütung erhielte, Abends nach Hause fahren würde. Eine Vergütung von 1 Thlr. für die auswärts gebrachte Nacht werde genügen, auch der Entwurf habe diesen Ansat. Wenn er die Ueberzeugung hätte, daß dies nicht genüge, würde er seinen Antrag zurückziehen; gegenwärtig müßte er denselben aufrecht erhalten und würde zunächst für gänzliche Streichung des §. 6, eventuell für seinen Antrag stimmen. Ob übrigens die Staatskasse in der Lage gewesen sei, für die ersparten Fuhrkosten 2 Thlr. Nachtvergütung zu gewähren, könne er nicht so rasch berechnen; ob die Zahlung dieser Vergütung, wie sie nach Aussage des Regierungscommissärs vorgenommen, zulässig sei, darüber könne er sich augenblicklich nicht aussprechen.

Reg.-Comm. Seumann: Wenn der Entwurf die Vergütung von 1 Thlr. für die Nacht habe, so stehe dieser Satz in Verbindung mit den Tagegeldern. Wenn bis 2 Thlr. bisher gegeben seien, so wäre dies, wie er bemerkt, das Maximum gewesen, wo die Ersparnisse an Fuhrkosten so viel betragen hätten.

Abg. Oldejohanns: Er habe im Ausschuss die Stellung eines weiteren Antrages vermieden, um den Berichterstatter nicht zu belästigen, habe sich jedoch einen Antrag vorbehalten. Er könne nach dem Antrage des Abg. Ahlhorn diesen empfehlen und von einem eigenen Antrage absehen.

Schluß der Debatte.

Präsident: Er werde bei der Abstimmung verfahren wie gestern in Bezug des Art. 14; das Verhältniß werde nur durch den im Lauf der Verathung gestellten Regierungsantrag etwas modifizirt. Zunächst käme Antrag 38 zur Abstimmung und zwar in dem Sinne, daß diejenigen dafür zu stimmen hätten, die gar keine Vergütung gewähren wollten. Mit Annahme dieses Antrags wären die übrigen erledigt. Im Fall der Ablehnung käme zunächst der Antrag des Abg. Ahlhorn, werde dieser angenommen, das plus der Nachtvergütung nach dem Regierungsantrag — mit Annahme dieses letzten Antrags würde die Diätenfrage erledigt, im Fall der Ablehnung käme

diese zur Abstimmung und zwar zunächst der Satz von 1 Thlr., dann $\frac{1}{3}$ Thlr. mehr.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag 38 angenommen mit 28 gegen 16 Stimmen; die übrigen Anträge sind damit erledigt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Driver, Hardt, Hoting, Huchting, Sullmann, Nieberding, Detken, Oldejohanns, Kössener, Rüdibusch, Selkman I., Strackerjan I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Gissel, Fortmann, Görlitz, Greverus, Krahn, Kunz, Lenz, Müller, Pancraz, Russell, Scriba Selkman II., Strackerjan III., Willers, Bartel, Brörmann.

Abwesend die Abgeordneten: Dannenberg, Gräpel, Hehe, Strackerjan II., Brockhaus.

Antrag 40 und 41:

Abg. Selkman II.: Im §. 3 des Art. 16 des Entwurfs und in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Modifikation sei gesagt:

„Jede . . . unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der Steuer belegt werden.“

Was der Entwurf hinsichtlich der Nachzahlung beabsichtige, sei zweifelhaft. Ohne Zweifel sollte die nach §§. 1, 2 zur Angabe verpflichtete Person mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage belegt werden; aber wie mit der Nachzahlung? es ließe sich denken, daß Derjenige, der die Angabe versäumt habe, außer mit der Geldstrafe bis zum vierfachen Betrags der Jahressteuer mit der Nachzahlung bestraft werden solle und zwar entweder so, daß der Steuerpflichtige frei werde, oder so, daß die Steuer doppelt bezahlt würde; möglich sei aber auch, daß nur die Pflicht des Steuerpflichtigen, die Steuer nachzuzahlen, ausgesprochen werden solle. Sei ersteres gemeint, so müsse es eigentlich nicht heißen, soll „außer der Nachzahlung mit“, sondern „außer mit der Nachzahlung mit“. Die Stellung der Worte ließe die Absicht nicht klar erkennen; der Regierungscommissär werde vielleicht Aufklärung geben können; es sei besser, hier die Zweifel abzuschneiden, als ihnen bei dem Richter, der das Strafgesetz zur Anwendung bringen solle, Raum zu geben.

Regierungscommissär Seumann: Der Art. 16 §. 3 sei gleichlautend mit Art. 14 §. 3 des bisherigen Gesetzes. Seines Erachtens sei das Vierfache des Jahresbetrages der Steuer Strafmaß für die Versäumnis; daneben bestünde die Pflicht der Nachzahlung für den Steuerpflichtigen.



Zum Ausschufsantrage 40 habe er zu bemerken, daß eine allgemeine Aufforderung doch wohl genügen müsse, da eine spezielle oft unmöglich sei. Man wisse nicht, wo man nachfragen solle, an wen man sich wenden müsse. Die Gemeindevorsteher wüßten nicht, wo eine Veränderung vorgekommen sei; wüßten sie es, so bedürfte es einer speziellen Anfrage nicht. Bisher habe es zu Unzulänglichkeiten geführt, daß nicht eine allgemeine Aufforderung gesetzlich genügt habe; Mancher sei auf diese Weise durchgeschlüpft; die Mitglieder des Landtags, welche Gemeindevorsteher wären, würden zugeben, daß es nicht möglich sei, Alles zu erkunden. Die allgemeine Aufforderung habe übrigens künftig keine so wesentliche Bedeutung; es würde fortan nur einmal im Jahre die Zugänge regulirt und würde jährlich im November diese allgemeine Aufforderung zur Anmeldung neuer steuerpflichtiger Personen erlassen werden. Nach dieser Aufklärung fiel vielleicht das Bedenken des Ausschusses und überließe dieser das Nähere der Beordnung auf dem Wege der Instruction; daß die allgemeine Aufforderung alljährlich im November zu geschehen habe, werde dort gesagt werden müssen.

Abg. **Sullmann**: Hinsichtlich des vom Abg. **Sellmann** II. angeregten Punktes ließe es sich nicht verkennen, daß die Redaktion des Entwurfs, wie der Ausschuf sie beibehalten habe, nicht ganz korrekt sei. Wie der Regierungskommissär bereits bemerkt, entspreche der Passus dem Art. 14 §. 3 des bisherigen Gesetzes. Nachdem die Fassung bei Berathung jenes Gesetzes keinen Anstoß erregt, auch seit dem Bestehen des Gesetzes Zweifel dadurch nicht entstanden seien, habe der Ausschuf die Beibehaltung zu beanstanden keinen Grund gehabt. Als Richter würde er, wenn er das Gesetz anzuwenden habe, keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es in dem von dem Regierungskommissär angegebenen Sinne zu interpretiren sei.

Was die Neußerung des Regierungskommissärs über Antrag 40 und die Erklärung desselben über die Motive der veränderten Fassung betreffe, so müsse er bei dem Ausschufsantrag beharren. Wenn das Gesetz Strafe androhe, so müsse die Sicherheit vorliegen, daß die Handlung einen strafbaren Charakter habe, also, wo es sich um die Bestrafung versäumter Angabe auf geschehene Aufforderung handele, daß die Anfrage in genügender Weise zur Kenntniß der zur Antwort verpflichteten Personen gekommen sei. Es möge richtig sein, daß die allgemeine Aufforderung deswegen nicht von großer Bedeutung sein werde, weil in Zukunft nur halbjährlich revidirt würde, also voraussichtlich, nicht aber gesetzlich von der allgemeinen Aufforderung nicht öfter Gebrauch gemacht werde. Eine etwaige andere Fassung, die die Bedenken der Staatsregierung und die des Ausschusses beseitigte, einzubringen, wäre Sache des Regierungskommissärs gewesen. Im Ausschusse habe man sich nicht veranlaßt sehen können, etwas Anderes als die Beibehaltung der bisherigen Fassung zu em-

pfehlen, da die Staatsregierung Motive für die Aenderung nicht geltend gemacht habe, die Unzulänglichkeiten der bisherigen Fassung also nicht vorgelegen hätten. Da vom Ministerthum ein Antrag nicht gekommen sei, der die Bedenken des Ausschusses beseitige und zugleich der Staatsregierung genüge, sei aller Grund, bei dem Ausschufsantrage zu beharren.

Abg. **Sellmann** II.: Nach der Aufklärung durch den Regierungskommissär erscheine es ihm gerathen, den §. 3 bestimmter zu fassen; ob die bisherige Fassung bereits Zweifel veranlaßt habe, sei ihm unbekannt. So viel er wisse, sei die Frage überall noch nicht zu gerichtlicher Entscheidung gekommen. Da nun nicht bestritten werde, daß Mißverständnisse möglich seien, wolle er die Zweifel abschneiden und beantrage:

§. 3. Die Unterlassung der Angabe einer steuerpflichtigen Person u. wird mit Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der Steuer bestraft. Außerdem ist die nicht gezahlte Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

Er habe statt „rückständig“ „nicht bezahlt“ gesagt; von einer rückständigen Steuer könne hier nur in ganz uneigentlichem Sinne die Rede sein, wo Abschätzung und Ansetzung noch fehlten. Rückständig nenne man eine Leistung, die bereits fällig sei.

Präsident: Er verstehe den Antrag dahin, daß die Worte u. s. w. ausgefüllt werden sollten je nach der Beschlußfassung über Antrag 40.

Der Antragsteller ist damit einverstanden; der Antrag wird genügend unterstützt.

Antrag 40 angenommen. Antrag des Abg. **Sellmann** II. angenommen. Antrag 41 angenommen.

Antrag 42:

Regierungskommissär **Seumann**: Er wolle nur bemerken, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen sei, eine zweite Strafe zu der bereits gesetzlich bestehenden wegen ein und derselben Unterlassung eintreten zu lassen. Die Bestimmung sei in den Entwurf nur hereingekommen, um auf die Strafbestimmung aufmerksam zu machen und sei er damit einverstanden, daß sie im Gesetz besser wegbleibe und die Hinweisung ihren Platz in der Instruction finde.

Antrag 42 angenommen, 43 desgl., 44, 45 und 46 (nachdem der Regierungskommissär auf einen Druckfehler des Entwurfs aufmerksam gemacht hat) angenommen, 47 desgl., 48 und 49 fallen weg in Folge früherer Beschlußfassung zu Antrag 26 und 28, 50 angenommen.

Antrag 51:

Regierungskommissär **Seumann**: Diese Bestimmung des Entwurfs sei mißverstanden. Die Worte „ohne Zuthun“, die der Ausschuf zu streichen beantrage, sollten nur sagen, daß die freiwillige Versetzung einer Person in eine ungünstigere

lage nicht zur Herabsetzung im Laufe des Jahres berechtigen solle. Veränderungen im Einkommen sollten prinzipmäßig nur nach Ablauf des Jahres Berücksichtigung finden; aus Gründen der Billigkeit sollten besondere Verhältnisse, die ohne Absicht des Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres die Steuerkraft minderten, eine Herabsetzung rechtfertigen. Nur dies sollten die Worte „ohne Zuthun“ ausdrücken. Ganz ähnliche Bestimmungen hätten bisher gegolten. Für die Klassensteuer sage der Art. 22 §. 3:

„Haben im Laufe des Jahres die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen sich der Art geändert, daß er in eine niedrigere Klasse versetzt werden zu müssen glaubt, so wird die Cammer nach eingezogenem Gutachten des Gemeindevorstehers das Erforderliche bestimmen.“

Nach den Motiven solle diese Herabsetzung vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige durch Unglücksfälle und dergl. in seinen Vermögensverhältnissen plötzlich zurückkomme, nicht etwa wenn sein Einkommen in Folge seines Unfleißes oder dergl. Aenderungen erleide. Ähnlich die Bestimmung für die Einkommensteuer im Art. 43 §. 1:

„Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden.“

also auch der Sinn, daß freiwillige Vergabung, gesteigerte oder nachlassende Thätigkeit ohne Einfluß sein solle und nur Unglücksfälle, exorbitante Verhältnisse, die außer dem Willen des Steuerpflichtigen liegen, eine Herabsetzung im Laufe des Jahres rechtfertigen sollten. Ganz dasselbe wolle der vorliegende Entwurf in den Worten „ohne sein Zuthun.“

Abg. **Sullmann**: Es sei nicht die Frage, ob der Ausschuß die Worte so verstanden habe, wie sie der Entwurf verstanden wissen wolle, sondern was sie bedeuten, wie sie an sich zu verstehen seien. „Ohne Zuthun“ sei ohne Zweifel ein ganz anderer, viel weiterer Begriff als der der freiwilligen Vergabung. Da der Staatsregierung die Gründe bekannt gewesen seien, aus denen der Ausschuß Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs hege, da sie davon hätte überzeugt sein können, daß der Ausschuß damit einverstanden sein werde, daß die Verringerung des Einkommens durch freiwillige Vergabung keine Berücksichtigung verdiene, wäre es Sache der Staatsregierung gewesen, eine andere Fassung vorzuschlagen. Die bloße Versicherung des Regierungskommissärs, wie seitens der Staatsregierung der Entwurf verstanden werde, könne nicht genügen.

Regierungskommissär **Seumann**: Wenn das Mißverständnis trotz seiner Erklärung forbestehe, werde er zur zweiten Lesung einen Antrag stellen, der dasselbe beseitige.

Antrag 51, 52, 53, 54, 55, 56 angenommen und damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung und zwar:

1. Zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

Antrag 1, 2, 3 angenommen.

Antrag 4, 5, 6:

Abg. **Sullmann**: Er halte es für erforderlich, daß die Steuergesetzgebung für das Fürstenthum Birkenfeld mit der für das Herzogthum konform sei und werde daher, nachdem im Entwurfe für letzteres die Vergütung der Ausschußmitglieder abgelehnt sei, auch hier gegen die Anträge 5 und 6 stimmen, von denen ersterer die Vergütung auf die Landeskasse, letzterer zur Hälfte auf die Landeskasse, zur andern Hälfte auf die Bürgermeisterei-Kasse anweise. Er müsse sich unter diesen Umständen aber für den vom Ausschuß nicht aufgenommenen Antrag der Staatsregierung aussprechen, weil nur durch Annahme desselben herbeigeführt werde, was im Herzogthum ohne Bestimmung im Steuergesetz statthaft sei, die Vergütung aus der Gemeindefasse, an deren Stelle in Birkenfeld die Bürgermeisterei-Kasse trete. Er sei gegen den Antrag des Abg. Huchting gewesen, weil dieser eine Befugniß des Gemeinderaths in diesem Gesetze habe statuiren wollen, die demselben nach der Gemeinde-Ordnung bereits zustände. Wenn er dem analogen Antrag bei dem Entwurfe für Birkenfeld zustimme, so geschähe dies in der Voraussetzung, daß in Birkenfeld, mit dessen Verhältnissen er nicht genau bekannt sei, dem Bürgermeistereirath ohne Weiteres diese Dispositionsbefugniß über die Bürgermeisterei-Kasse nicht zustehet. Er werde daher gegen sämtliche Ausschußanträge (4, 5, 6) und für den Antrag der Staatsregierung Seite 264 oben stimmen.

Abg. **Gißel**: Mit dem Vorredner könne er nicht in allen Punkten übereinstimmen; wenn auch von vornherein eine Uebereinstimmung in der Gesetzgebung für das Fürstenthum und für das Herzogthum zu erzielen sei, so glaube er doch, daß im vorliegenden Falle die verschiedenartigen Verhältnisse des Fürstenthums verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen rechtfertigten, ja forderten. Selbst wenn den Ausschußmitgliedern im Herzogthum durch das Gesetz eine Vergütung nicht zugesichert werde, müsse man für das Fürstenthum dabei bleiben. — Die Abschätzungsbezirke seien im Fürstenthum bedeutend größer als im Herzogthum; sie umfaßten dort, nicht wie hier eine Gemeinde, sondern eine Bürgermeisterei mit 9—10—15 Gemeinden mit einer Seelenzahl bis zu 8000 Seelen. Dadurch werde die Abschätzung eine weit größere Last für Die-



jenigen, die zu dieser Thätigkeit herangezogen würden. Die Last treffe aber auch zum Theil solche, die sie weniger als die Ausschußmitglieder des Herzogthums tragen könnten. — Bei den kleinen Verhältnissen des Fürstenthums müßten, wie er bereits in der gestrigen Debatte hervorgehoben habe, Leute aus allen Classen zu diesem Geschäft genommen werden. Das Opfer, von Berufsgeschäften fern gehalten zu werden, sei also noch fühlbarer; man solle wenigstens nicht noch mehr verlangen und die Vergütung für die baaren Auslagen abschneiden, die diese Thätigkeit veranlasse.

Daß die Vergütung aus der Staatskasse bezahlt werden müsse, gehe schon daraus hervor, daß das ganze Schätzungsgeschäft im Interesse einer Staatssteuer vorgenommen werde.

Habe sich gestern bei dem Entwurf des Steuergesetzes für Oldenburg eine kleine Majorität gegen die Vergütung aus der Staatskasse erklärt, so hoffe er, daß die besonderen Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld auch einen abweichenden Beschluß des Landtags hervorrufen würden, daß man in Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Ausspruch des Provinzialraths hier die Vergütung auf die Landeskasse legen werde.

Wer nicht in der Lage sei, seinem Wunsche gemäß abzustimmen, der möge jedenfalls eventuell den von dem Abg. **Hullmann** aufgenommenen Antrag der Staatsregierung annehmen, daß der Bürgermeistereirath eine Vergütung aus der Bürgermeistereikasse beschließen kann. Die Gründe, die für diesen Antrag sprächen, habe **Borredner** richtig angegeben; nach der Gemeinde-Ordnung für Birkenfeld sei der Bürgermeistereirath von vornherein nicht befugt, aus der Bürgermeistereikasse derartige Vergütungen zu geben — werde der Antrag, eine solche Befugniß hier gesetzlich auszusprechen, also nicht angenommen, so bestehe eine Verschiedenheit zwischen dem Herzogthum und Birkenfeld und zwar in einer Richtung, in der sie am wenigsten gerechtfertigt erscheine. Er müsse daher dringend empfehlen, eventuell wenigstens diesem Antrag beizustimmen.

Abg. Ahlhorn: Auch er sei für den Antrag der Staatsregierung; ein entsprechender Antrag des Abg. **Huchting** bei dem Entwurf des Gesetzes für das Herzogthum sei zurückgezogen, nachdem er sich als überflüssig herausgestellt, da hier ohnehin diese Befugniß des Gemeinderaths bestehe. Wenn die Staatsregierung dasselbe für das Fürstenthum Birkenfeld beantrage, so müsse er, mit den einschlägigen Gesetzen nicht hinreichend bekannt, annehmen, daß hier die Befugniß des Bürgermeistereiraths beschränkter sei. Er könne nicht so weit gehen, daß er diese Vergütung der Staatskasse zur Last lege; habe man bei dem Hebammengesetz die Landeskasse nicht in Anspruch nehmen wollen, so solle man es auch hier nicht thun. Was die einstimmige Ansicht des Provinzialraths anbelange, so wäre dieser allerdings dafür gewesen, die Ver-

gütung aus der Landeskasse zu bestreiten, sein Ausschuß habe übrigens beantragt, der Regierungsvorlage gutachtlich beizustimmen.

Antrag 4 abgelehnt, 5 desgleichen, 6 desgleichen. Antrag der Staatsregierung angenommen. Anträge 7, 8, 9 angenommen.

Regierungscommissär Seumann: Er könne sofort erklären, daß es von der Staatsregierung beabsichtigt werde, eine Revision des Gesetzes vom 18. April 1861 und dieses Gesetzes im Anschluß an die Gesetzgebung für das Herzogthum vorzubereiten.

2. Zum Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

Die Ausschußanträge 1, 2, 3, 4 werden ohne Debatte angenommen; zu Antrag 5 erklärt der Regierungskommissär, er könne auch hier die Zusicherung erteilen, daß die Staatsregierung die gewünschte Vorlage vorzubereiten beabsichtige.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Ausschuß einverstanden, daß über den Antrag, das Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung auszusprechen, nicht mehr abgestimmt werde; der Landtag ist ebenfalls damit einverstanden, daß nach bereits erfolgter Zusicherung auch hinsichtlich des vorhergehenden Entwurfs ein Schreiben des Büreaus, in dem das Ersuchen an Großherzogliche Staatsregierung ausgesprochen werde, überflüssig sei.

3. Zum Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die vorläufige Aussetzung der Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.

Abg. Krahn: Zur weiteren Motivierung des Minderheitsantrags wolle er dem Berichte Einiges hinzufügen.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Provinzialrath sei hervorgehoben, daß die Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei; diese Ansicht könne er nicht theilen. Bei der bisherigen Umlegung der Gemeindesteuern sei eine besondere Einschätzung, die Aufstellung besonderer Listen erforderlich, bei der Anwendung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer brauche man nur gegebene Schätzungen und Listen geeignet abzuändern. Ganz neue Abschätzung und Rollenaufstellung sei doch jedenfalls schwieriger und weitläufiger als die Anwendung angefertigter auf eine andere Steuer. Das Herzogthum wende das Gesetz seit einigen Jahren an; wenn sich dabei so große Schwierigkeiten herausgestellt hätten, würde die Staatsregierung nicht die fernere Anwendung beantragt haben. Es sei indessen möglich, daß derartige Schwierigkeiten der Anwendung vorhanden wären, wiewohl er sie, trotz eifriger Suchens nicht habe



auffinden können, jedenfalls seien dieselben nicht so groß, daß sie nicht von den Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes übertroffen würden.

Die verschiedenen Steuern, die Armensteuer, Schulsteuer und die sonstigen Dorf- und Gemeindelasten würden fast jede nach besonderen Grundsätzen umgelegt und zwar wären diese Grundsätze wieder in den verschiedenen Gemeinden verschieden, so daß man sich bei einer Reise durch das Fürstenthum ein Verzeichniß vieler Arten von Besteuerung anlegen könnte. Die Wünsche nach Regelung und gleichmäßiger Einrichtung seien daher durchaus gerechtfertigt.

Die Mehrheit des Ausschusses gehe davon aus, daß man den Bitten um Zurücknahme des Gesetzes Gehör geben müsse. Er sei der Ansicht, daß, wenn sich herausstellte, ein Gesetz habe unzumuthbare Bestimmungen, nicht die Abschaffung des ganzen Gesetzes geboten erscheine, sondern eine zweckmäßige Aenderung. Die Gründe der Unbeliebtheit, die man geltend gemacht habe, seien aber zwei. Einmal, und damit stimme er vollkommen überein, daß durch das Gesetz die sog. kleinen Leute zu sehr gedrückt würden. Dieser Uebelstand werde durch Annahme des Minderheitsantrags vollkommen beseitigt. Der zweite Grund sei der, daß die Realbesteuerung so sehr beliebt sei — diesem könne er nicht beitreten. Derselbe sei nur herbeigezogen, um doch wenigstens zwei Gründe zu haben, die man zur Beseitigung des neuen, ungewohnten Gesetzes in's Feld stellen könne. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Landtage sei es allgemein bekannt gewesen, daß die Realbesteuerung wegfallen solle; wenn diese wirklich so beliebt sei, woher es denn rühre, daß nicht ein einziger Abgeordneter des Fürstenthums diesen Grund gegen den Entwurf geltend gemacht habe? auch in den Gemeinden des Fürstenthums sei es nicht unbekannt gewesen, daß es sich um den Wegfall der realen Besteuerung handele; wenn man diese so ungern misse, warum nicht bei der Berathung des Entwurfs gegen denselben petitionirt sei? Damals sei es am Plage gewesen, solche Gründe geltend zu machen. Damals aber habe der Provinzialrath einstimmig sich für den Entwurf erklärt und denselben mit Freuden begrüßt. Der Antrag der Staatsregierung, jetzt die Einführung des Gesetzes zu sistiren, stehe einzig in seiner Art da.

Nachdem viele Petitionen gegen die Anwendung eingegangen, nachdem die Staatsregierung auf dieselben eingetreten sei, habe er von Anfang an wenig Hoffnung gehabt, daß der Minderheitsantrag, dem er sich angeschlossen, von Erfolg sein werde; aber er habe sich der Mehrheit nicht anschließen können, da das zu sehr gegen seine Ueberzeugung sein werde. Er habe nur die Gelegenheit wahrnehmen wollen, im Landtage aussprechen, daß die jetzige Art der Umlegung der Gemeindesteuern in der That nicht so befriedigend sei, wie man aus den Anlagen anzunehmen geneigt sein könnte.

Regierungsscommissär **Buchholz**: Die Aufhebung eines

Gesetzes, das erst vor so kurzer Zeit zwischen Landtag und Staatsregierung vereinbart sei, eines Gesetzes, das noch nicht in Anwendung gekommen sei, von dessen Zustandekommen man nicht sagen könne, daß es an einer gehörigen Vorprüfung gemangelt habe, da der Provinzialrath sich einstimmig für den Entwurf ausgesprochen habe, sei in der That ein exorbitantes Verfahren. Ein Gesetz müsse man nicht so leicht aufheben, das Ansehen der Gesetzgebung werde sonst erschüttert: wenn dennoch die Staatsregierung wegen Aufhebung dieses Gesetzes Vorlage gemacht habe, so sei daher wohl anzunehmen, daß sie nur durch die Verhältnisse zu diesem Schritte gedrängt sei. Diese Verhältnisse seien ausführlich in den Motiven der Vorlage von der Staatsregierung dargelegt, und um die besonderen Eigenthümlichkeiten des Fürstenthums entschiedener hervortreten zu lassen, sei in denselben zugleich auf die Verhältnisse des Herzogthums Bezug genommen. Diese besonderen Verhältnisse des Fürstenthums hätten gleich, als man das Gesetz habe zur Ausführung bringen wollen, solchen Widerstand, eine derartige Opposition von Gemeinden, Behörden, Corporationen hervorgerufen, daß die Staatsregierung mit Recht Anstand genommen habe, mit der Ausführung ohne Weiteres vorzugehen. Sie habe die Gegengründe der Eingaben geprüft, sie habe sich an das Organ gewandt, das verfassungsmäßig bestimmt sei, den Wünschen des Fürstenthums Ausdruck zu geben; der Provinzialrath habe, allerdings im Widerspruch mit einem früheren einstimmigen Beschluß, sich ganz entschieden dahin ausgesprochen, daß das Gesetz nicht zur Ausführung kommen möge. Eine Gesetzgebung dürfe nun zwar nicht vor jeder Gemeindepopposition zurückschrecken; eine solche beruhe oft auf Vorurtheil, ungenauer Kenntniß und könne man es ruhig der Zeit überlassen, daß der Widerspruch sich lege; hier sei die Sache anders. Wenn auch die Gründe der Gegner des Gesetzes auf Vorurtheil beruhten, wenn auch das, was das Gesetz wolle, besser sei, als das bisherige Verfahren, wenn es für die Gemeinden bequemer und manche Nachtheile beseitige; man müsse doch durchaus im Auge behalten, daß es sich hier um ein Gesetz handele, das lediglich dem Interesse der Gemeinden dienen solle; daß es ausschließlich eine Gemeindefache sei, ob die Gemeindesteuern in der bisherigen Weise umgelegt werden sollten, oder ob dieselben gezwungen werden sollten, ihre Lasten in anderer Weise aufzubringen. Möge die Weise des neuen Gesetzes theoretisch richtiger, möge sie praktisch vorzüglicher sein, wenn aber fast alle Gemeinden dagegen seien, müsse man es bei dem Bisherigen lassen. Hier könne man mit Recht sagen: warum der Staat die Gemeinden mit Gewalt glücklicher machen wolle? Es sei keine Veranlassung, sie gegen ihren Willen zu zwingen, die Gemeindeumlagen in anderer Weise zu repartiren.

Präsident: Er stelle folgenden Antrag:

„statt des Schlusssatzes und daß das Gesetz u. s. w. werde gesetzt: „und daß das Gesetz mit diesem Zu-



sage in denjenigen Gemeinden zur Ausführung gebracht werde, deren Gemeinderäthe diese Ausführung beschließen.“

Abg. **Greverus**: Es müsse auffallen, wenn man sähe: vor drei Jahren habe der Provinzialrath das Gesetz, das er jetzt nicht wolle, einstimmig mit Freuden begrüßt, und in der letzten Diät habe er gegen zwei Stimmen der Suspension zugestimmt. Dieser Widerspruch erkläre sich vielleicht daraus, daß der Provinzialrath bei seinem früheren einstimmigen Beschluß unter dem Einfluß heftiger Differenzen über die Grundsätze der Armensteuerveranlagung gestanden habe, und daß er die Tragweite des Entwurfs nicht übersehen habe.

In der ersten Beziehung sei es jetzt anders; die Differenzen über die Grundsätze bei Veranlagung der Armensteuer beständen nicht mehr, die Grundsätze wären festgestellt, es kämen seines Wissens wenig Recurse vor über Armsteuer-Ansetzungen.

Was den zweiten Punkt betreffe, so seien die Verhältnisse und früheren gesetzlichen Bestimmungen im Herzogthum und im Fürstenthum ganz verschieden. Die Armensteuer, um die es sich vorzugsweise handele, sei im Herzogthum stets eine persönliche gewesen. Durch das Gesetz, welches für das Herzogthum die Aufbringung der Gemeindefasten nach dem Fuße der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vorschreibe, sei im Bestehenden wesentlich nur die Aenderung eingetreten, daß nun das fundirte Einkommen mit dem nichtfundirten gleichmäßig steuere, was bis dahin seines Wissens nicht der Fall gewesen sei. Werde im Herzogthum über die Ueberlastung der geringeren Klasse geklagt, so könne diesem Uebelstande abgeholfen werden durch gesetzliche Zulassung einer Revision und Heruntersetzung der Steuer in den niederen Stufen, wie dies die Minderheit beantrage. Der Grund der Opposition liege aber im Fürstenthum Lübeck nicht blos in einer Ueberlastung der sog. kleinen Leute. Im Fürstenthum sei die Armensteuer keine persönliche, sondern eine gemischte Steuer, theils personaler, theils realer Natur.

Der Art. 142 der Gemeindeordnung bestimme: §§. 1, 2 a und b.

§. 1. „Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind in nachbargleicher Vertheilung Armenbeiträge auszuschreiben.

§. 2. Der Beitragspflicht unterliegen:

a) Der innerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundbesitz, ohne Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden;

b) das sonstige Vermögen, so wie das Einkommen aller Bewohner des Gemeindebezirks“

u. f. w.

Real sei also diese Steuer, sofern die Grundbesitzer nach ihrem Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Schulden zu der-

selben herangezogen wären, personal, sofern die Bewohner des Distrikts nach Verhältniß ihres sonstigen Vermögens und ihres Einkommens besteuert wären. Das Gesetz, das die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen vorschreibe, habe also für das Fürstenthum Lübeck eine ganz andere Wirkung als für das Herzogthum; dort verändere es die Natur der Steuer, setze an die Stelle der bisherigen gemischten Steuer eine reine persönliche und das sei es, womit man nicht zufrieden sei und seiner Ansicht nach aus triftigen Gründen nicht zufrieden sein könne.

Der Abg. **Krahn** sage, die Anwendung des neuen Gesetzes habe keine Schwierigkeit, er wenigstens habe solche nicht bemerken können. Er (Redner) wolle nur eine Frage hervorheben. Das Gesetz sage, die Verpflichtung zur Steuerzahlung regele sich nach den bestehenden Grundsätzen; es setze dabei offenbar voraus, daß die Armensteuer eine persönliche sei. Aus den Worten des Gesetzes:

„So lange die durch das Gesetz vom 18. April 1861 eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zur Veranlagung kommt, sollen die Ergebnisse der Abschätzung (Steuerrollen) auch bei Veranlagung der Armensteuer und sonstigen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern maßgebend sein.“

gehe klar hervor, daß es von dieser irrigen Voraussetzung ausgehe, die Armensteuer sei eine Personalsteuer. Wenn nun das neue Gesetz unbedingt zur Anwendung kommen müsse in seiner Bestimmung, steuerpflichtig sei Derjenige, der bisher zu den Gemeindesteuern habe beitragen müssen, wer sei dann als steuerpflichtig anzusehen? Nach dem bisherigen Gesetz im Fürstenthum wären dies einmal die Bewohner der Gemeinde, zweitens aber auch der Grund und Boden. Ob diese zweite Regel beizubehalten sei und Grund und Boden nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angesetzt werden müßten?

Der Vorredner sage weiter, im Fürstenthum würden die verschiedenen Gemeindesteuern nach verschiedenen Grundsätzen repartirt, hier entscheide das Vermögen, dort das Einkommen, dem gegenüber wolle man Regelung, Gleichmäßigkeit anstatt des bestehenden Wirrwarrs. Die ganze Gemeindesteuer sei im Fürstenthum seines Erachtens erstaunlich einfach. Wie es mit der Armensteuer sei, habe er bereits mitgetheilt; hinsichtlich der Lasten der politischen Gemeinde sage das Gesetz, wer steuerpflichtig sei, der Fuß der Umlegung sei dem Beschlusse eines jeden Gemeinderathes unter Zustimmung der Regierung überlassen. Eben so sei es bei der Schulsteuer. Eine Confusion herrsche keineswegs.

Er müsse dem Landtag empfehlen, den Antrag der Minderheit zu verwerfen, man würde damit, wie aus der Mit-



theilung hervorgehe, dem Fürstenthum ein sehr unliebsames Geschenk machen.

Abg. Hardt: Der Hauptgrund, aus dem man im Fürstenthum das Gesetz nicht wolle, sei der, daß man der Ansicht wäre, dasselbe drücke die unteren Klassen zu hart. Dieser Grund sei durch den Antrag der Minderheit gehoben und wäre er überzeugt, daß nach Wegfall dieses Uebelstandes die Ausführung des Gesetzes, wenn es nur gleichmäßig gehandhabt würde, durchaus keine Unzufriedenheit hervorrufen werde; der Anwendung werden auch keinerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entgegen stehen.

Ganz besonders müsse er den von dem Präsidenten gestellten Zusatzantrag empfehlen, durch den jedes Bedenken gegen den Minderheitsantrag gehoben würde.

Abg. Greverus: Gegen den Antrag des Präsidenten habe er zu bemerken, daß die Befugniß, den Repartitionsfuß festzusetzen, bei den politischen und Schul-Gemeinden bereits bestände; der Antrag sei also überflüssig. Wie unliebsam die Anwendung der Grundsätze der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sei, gehe schon daraus hervor, daß trotz jener Befugniß keiner Gemeinde beigegeben sei, diesen Fuß der Umlegung anzunehmen. Wenn der Abg. Hardt meine, die Berücksichtigung der unteren Klassen nach dem Minderheitsantrag hebe die Bedenken gegen das Gesetz, so müsse er nochmals hervorheben, daß der Grund der Opposition gegen das neue Gesetz auch darin liege, daß man die Realqualität der Gemeindesteuer nicht aufgehoben wissen wolle. Der Grundsatz sei alt hergebracht und wolle man diesen nicht aufgeben.

Abg. Strackerjan II.: Er müsse den Antrag der Minderheit mit dem Zusatz des Abg. Becker empfehlen. Wünschten die Gemeinden, den bisherigen Fuß beizubehalten, wie der Abg. Greverus ausführe, so läge das in ihrer Hand; wünschten sie die Anwendung des neuen Gesetzes, wie der Abg. Hardt verteidige, so könnten sie auch das beschließen. Auf diese Weise werde jedenfalls das Interesse der Gemeinden am Besten gewahrt.

Reg.-Comm. Bucholtz: Der Zusatzantrag des Abg. Becker wolle es von dem Beschluß der Gemeinde abhängig machen, ob sie das Gesetz von 1861 zur Ausführung bringen wolle oder nicht; soweit er augenblicklich die Sache übersehen könne, scheine ihm das höchst bedenklich. Vom Abg. Greverus habe man gehört, daß der Steuerfuß nach den bisherigen Gesetzen zum Theil ein realer gewesen sei, während das neue Gesetz wesentlich eine Personalsteuer einführe.

Wenn nun in der einen Gemeinde in der neuen, in der andern in der alten Weise verfahren würde, dort die Personen mit Berücksichtigung der Schulden, hier der Grundbesitz ohne Berücksichtigung der Schulden besteuert würden, so müßte eine große Verwirrung entstehen. Eine jede Gemeinde werde das System annehmen, bei dem sie den meisten Vortheil habe,

Realsteuer, wenn sie viele nach auswärts gehörende Grundstücke besitze. Diesen jetzt schon manche Klagen über doppelte Besteuerung, wenigstens aus dem Herzogthum, bei dem Staatsministerium ein, nach diesem Beschluß würden dieselben im Fürstenthum Lübeck kein Ende nehmen.

Abg. Sullmann: Er sei für den Antrag der Mehrheit, gegen den Minderheitsantrag insbesondere mit dem Zusatz des Abg. Becker. Als das Gesetz die Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen bestimmt habe, sei namentlich der Gedanke leitend gewesen, daß bisher die richtige Umlegung der Armenlasten Schwierigkeiten geboten habe, daß die durch das neue Gesetz gegebene Bequemlichkeit der Veranlagung Bedürfniß sei. Zugleich habe allerdings auch die Ueberzeugung einen Grund mit abgegeben, daß die neuen Prinzipien an und für sich besser seien, als die verschiedenen seither in Uebung befindlichen. Richtige Grundsätze für die Besteuerung zu gewinnen, halte aber ausnehmend schwer; was durch lange Praxis gewohnt geworden sei, das sei soweit beizubehalten, als man nicht etwas entschieden Besseres an die Stelle zu setzen habe. Er erinnere sich aus seiner früheren Landtagsthätigkeit nicht ohne Scrupel daran, daß auch er, und zwar wenn er nicht irre, als Berichterstatter, dazu gedient habe, das System der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen zu übertragen, ohne daß man damals die Folgen genügend erörtert, geprüft und abgewogen habe. Er sei sehr zweifelhaft auch hinsichtlich des Herzogthums, ob er sich für die fernere Anwendung des neuen Systems auf Gemeindeumlagen erklären solle. Was das Fürstenthum Lübeck betreffe, so sei er nicht im Stande, die dortigen Verhältnisse aus eigener Erkenntniß in Erörterung zu ziehen, das fast einstimmige Gutachten des Provinzialraths, gestützt auf zahlreich ausgesprochene Wünsche der Bevölkerung, leite seine Abstimmung; dagegen könne er, ohne die bisherigen Steuerprinzipien zu verurtheilen, sich doch dahin erklären, daß eine definitive neue Regelung der Veranlagung, namentlich der Armenlasten, sehr wünschenswerth erscheine. Die Anträge 2 und 3 der Mehrheit ständen daher in der engsten Verbindung; namentlich in der letzten Richtung werde denselben entgegengewirkt durch den vom Abg. Becker beantragten Zusatz zum Minoritätsantrage. In einigen Gemeinden würde man vielleicht das neue System einführen, in anderen würde man, da ein genügendes Ersatzmittel nicht geboten werde, bei dem Alten bleiben. Daß diese anderen Gemeinden aber die meisten sein würden, dürfe er deshalb annehmen, weil der Abg. Krahn auch im Provinzialrath einen Minderheitsantrag gestellt habe, dem sich wenige, er meine nur zwei Stimmen, angeschlossen hätten.

Abg. Brader: Namentlich auch mit Rücksicht auf die Entscheidung der Frage für das Herzogthum, müsse man mit der Mehrheit stimmen. Bei der Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf alle Gemeindesteuern komme



der kleine Mann durchschnittlich schlecht weg. Er würde es für besser halten, wenn auch im Herzogthum die Armensteuer wieder nach den früheren Prinzipien erhoben würde.

Der Minderheitsantrag mit dem Amendement des Abg. Becker wird abgelehnt, ohne diesen Zusatz ebenfalls abgelehnt, die Anträge der Mehrheit 2 und 3 werden angenommen.

4. Zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Aufhebung der Bergwerksabgaben.

Der Antrag des Ausschusses auf Annahme des Entwurfs wird angenommen.

5. Zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Aufhebung der Emolumenten-, bzw. Gagen- und Accidentiensteuer.

Der Ausschufsantrag auf Annahme des Entwurfs wird angenommen.

6. Zum Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderungen des Zolltarifs.

Der Ausschufsantrag, der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung zu erteilen, wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Zu den vom Ausschuf vorge schlagenen Redaktionsänderungen will Niemand das Wort, dieselben werden angenommen.

Antrag 1:

Der Berichterstatter Abg. **Strackerjan III.**: Von dem Musikus Langenbuch sei eine Petition eingekommen, den Fortbestand seines Musikprivilegiums betreffend. Der Petent halte durch Aufhebung des Privilegiums seine Existenz für bedroht; auf die Gründe könne er hier nicht weiter eingehen, der Ausschuf habe die Ansicht gewonnen, daß dem Gesuche zu entsprechen sei.

Abg. **Greverus**: Er hätte die Petition zu verlesen.

Präsident: Er habe vor Beginn der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Petition im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt sei; der Abg. Greverus wäre vielleicht noch nicht anwesend gewesen. Er bringe den Antrag auf Verlesung der Petition zur Entscheidung des Landtags.

Der Antrag wird abgelehnt.

Desgleichen wird der Ausschufsantrag Nr. 1 in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Giffel, Fortmann, Görlich, Hardt, Hoting, Huchting, Krahn, Kunz, Müller, Detken, Olden-johannis, Rüdibusch, Scriba, Selkman I., Strackerjan II., Strodtzoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Becker, Brader, Bulling, Bunnies, de Couffer.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Greverus, Hebe, Lentz, Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan III., Windhaus, Arkenau, Barleben, Brörmann, Driver.

Abwesend die Abgeordneten:

Gräpel, Hullmann, Struthoff, Brockhaus, Dannenberg.

Die Anträge 2 und 3 werden abgelehnt.

Abg. **Strackerjan III.**: Es sei hier der Ort, einer andern Petition Erwähnung zu thun, wozu sonst keine Gelegenheit gegeben wäre. Ein Ziegeleibesitzer bei Schwartau habe um eine andere Art der Recognitionsbestimmung bei Ziegeleien petitionirt, als der Entwurf sie vorschreibe. Nach diesem richte sich der Betrag nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, bei Anwendung von Maschinen fände eine Reduction auf Menschenkraft statt. Petent bezeichne diesen Maßstab als einen unbilligen, für das Fürstenthum Lüneburg namentlich deshalb, weil sich dort im Tone viel Steine und Sand fänden, was die Bearbeitung zu Ziegelsteinen erschwere, und bringe eine andere Besteuerung in Vorschlag. Die darüber vernommenen Sachverständigen, die Oberinspectoren Bruns und Schmidt, hätten erklärt, der Ton des Fürstenthums sei nicht anders als der im Herzogthum, in ersterem möchte stellenweise etwas mehr Sand und Stein vorkommen. Der erste der erwähnten Sachverständigen bringe übrigens einen anderen Modus in Vorschlag: nach der Zahl der Brände und dem Kubikinhalte der Defen. Das Verfahren sei aber weitläufig und hätte der Ausschuf bei der Gleichartigkeit der Lüneburger und Oldenburger Verhältnisse keinen Grund gesehen, eine von dem Gesetz für das Herzogthum abweichende Ermittlung des Recognitionsbetrags in Vorschlag zu bringen. Er habe diese dem Ausschuf von Großherzoglicher Staatsregierung mitgetheilte Petition nicht unerwähnt lassen wollen; ein Antrag knüpfe sich daran nicht.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung.

Der Entwurf ist in erster Lesung einfach angenommen, weitere Anträge zur zweiten Lesung sind weder vom Ausschuf noch von anderer Seite gestellt und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 3. März 1864 Morgens 11 Uhr.



Tagesordnung :

- 1) Ausschlußbericht, betr. den Entwurf eines Markengesetzes.
- 2) Ausschlußbericht, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Strafprozeßordnung.
- 3) Mündlicher Bericht des Justizausschusses über
 - a) die Vorlage, betr. Beordnung des Auktionswesens im Fürstenthum Lüneburg;
 - b) die Verordnung vom 30. October 1861, betr. die in der Begeordnung u. s. w. mit Strafe bedrohten Handlungen;

c) die Petition des jeder'schen Amtsausschusses, betr. allgemeine Haussuchungen.

- 4) Ausschlußbericht über die Verordnung von 1862, betr. Abänderung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte.
- 5) Ausschlußbericht, betreffend die Landesafferechnungen de 1858/60 — falls der Ausschlußbericht rechtzeitig eingehe.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

Die Verhandlungen des Ausschusses...
 In der Sitzung vom 11. März 1864...
 Der Ausschlußbericht über die Verordnung von 1862...
 Der Ausschlußbericht über die Landesafferechnungen de 1858/60...
 Der Ausschlußbericht über die Petition des jeder'schen Amtsausschusses...

Die Verhandlungen des Ausschusses...
 In der Sitzung vom 11. März 1864...
 Der Ausschlußbericht über die Verordnung von 1862...
 Der Ausschlußbericht über die Landesafferechnungen de 1858/60...
 Der Ausschlußbericht über die Petition des jeder'schen Amtsausschusses...

